

Belehrung zu Benutzung und Gebrauch digitaler Geräte (Handy, Smartphone, Tablet, ...)

(1) Sexuelle Aufnahmen

Die Verbreitung pornographischer Inhalte (Bilder / Videos) an unter 18-Jährige sowie Herstellung, Besitz und Verbreitung von pornographischen Inhalten, die unter 18-jährige zeigen (Kinder- /Jugendpornografie), ist grundsätzlich nach §§184, 184b, 1184c StGB strafbar.

Die Übersendung pornographischer Schriften an Kinder (Personen unter 14 Jahren) kann zudem als sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 Abs. 4 Nr. 4 STGB strafbar sein.

(2) Hass und Gewalt

Die Verbreitung von Gewaltdarstellungen ist nach §131 StGB strafbar.

Das Zugänglichmachen und die Verbreitung nationalsozialistischer, antisemitischer und rassistischer Inhalte, wie das Versenden von Bildern mit Hakenkreuzen, ist nach §86aStGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und § 130 StGB (Volksverhetzung) strafbar.

Das anfeuern ist als Beihilfe zur Körperverletzung und das – die Tat begleitende – Filmen von Körperverletzungsdelikten Dritter kann nach § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar sein.

(3) Heimliche und peinliche Fotos oder Videos

Die unbefugte Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum (z.B. Toiletten, Umkleidekabine) befindet, und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, ist nach § 201a StGB strafbar. Auch die unbefugte Audioaufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes eines anderen (z.B. im Klassenzimmer) und das Zugänglichmachen der Aufnahme an Dritte ist nach § 201 Abs. 1 StGB strafbar.

(4) Beleidigungen

Ehrverletzende Äußerungen erfüllen den Straftatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB – egal ob sie über das Internet oder persönlich erfolgen. Über das Internet ist aber besonders verletzend, weil das Internet nicht vergisst. Auch das „Teilen“ von solchen Äußerungen oder ein „Gefällt mir“ auf sozialen Netzwerken kann eine Beleidigung sein. Deswegen solche Sachen nicht weiterverbreiten!

(5) Downloads

Wer ohne Einwilligung des Berechtigten ein urheberrechtlich geschütztes Werk wie beispielsweise einen Film durch Download vervielfältigt, macht sich wegen einer unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 106 UrhG strafbar.

(6) Fremde Fotos - Urheberrecht

Die Verbreitung von Fotos von Dritten ohne deren Einwilligung ist nach §§33, 22 Kunsturhebergesetz (KUG) strafbar (beispielsweise ein Insta-Foto eines Mitschülers)

ohne deren Erlaubnis per Screenshot kopieren und verbreiten). Die Beleidigung – über ihn oder sie dazuschreiben – ist zusätzlich nach § 185 StGB strafbar.

Quelle:

<https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de/>